

nicht zuletzt davon herleiten, daß B o s l sich entschieden von ständerechtlichen Konstruktionen ferngehalten hat und durch eine „historisch-genetisch-dynamische“ Betrachtungsweise auf die besitzgeschichtlich-geologische Methode gewiesen wurde. Was er über die Ursachen der sozialen Differenzierung innerhalb der Ministerialitäten gesagt hat, gehört zu den besten Teilen seiner Untersuchung.

Nicht so sehr befriedigt die Grundkonzeption des ganzen Buches: die These von der schöpferischen „Staatsplanung“ der staufischen Könige, namentlich Friedrichs I.; ich beschränke mich aber darauf, diesen Punkt und die entsprechende Kritik hier nur so weit anzudeuten, wie es zum Verständnis der folgenden Ausführungen erforderlich erscheint, und behalte mir eine eingehendere Auseinandersetzung für später vor.

B o s l s Arbeit stellt einen Höhepunkt in einer Entwicklung dar, die sich seit wenigen Jahrzehnten angebahnt hat und auf eine Befruchtung der allgemeingeschichtlichen Forschung durch Heranziehung der von der Landesgeschichte schon lange sozusagen im Winkel entwickelten Methoden hinausläuft. Diese Synthese zeitigte gar bald bedeutende Ergebnisse, schlug aber ebenso rasch etwas einseitige Bahnen ein. Während man sich von den rechtsgeschichtlichen Konstruktionen der älteren Verfassungshistoriker mehr und mehr emanzipierte und die Ausbildung der hoch- und spätm. Territorien in ihren konkreten und jeder juristischen Systematik hohnsprechenden Einzelheiten zu verstehen suchte ⁴⁾, während gleichzeitig Theodor M a y e r eine neue, elastischere und die Ergebnisse der jüngsten Forschung berücksichtigende Gliederung des Ablaufs der Staatsentwicklung vom MA. zur Neuzeit entwarf ⁵⁾, brach sich unaufhaltsam ein Bedürfnis Bahn, die neugewonnenen Erkenntnisse einer dynamischen Staatsbildung erneut in einem Brennpunkt zu sammeln. Bildete früher die ziemlich anonyme Entwicklung rechts- und verfassungsgeschichtlicher Institutionen den Kern, um den das Problem der Entstehung der Landeshoheit kreiste, so entdeckte man nunmehr im Landesfürstentum den treibenden Faktor der vielberufenen Entwicklung vom Personenverbands- zum institutionellen Flächenstaat — sei es nun, daß man nur vom dynastischen Ehrgeiz sprach oder daß man den hochm. Fürsten weitschauende moderne Staatsplanungen unterlegte. Was man für das aufstrebende Territorialfürstentum im allgemeinen festgestellt hatte, wurde mutatis mutandis auch auf die Staufer bezogen, deren inner-

⁴⁾ Ein gutes Beispiel bietet Max S p i n d l e r, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums (Schriftenreihe z. bayer. LG. 26, 1937).

⁵⁾ Die Ausbildung d. Grundlagen d. modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, HZ. 159 (1939) 457—87.